



BI-BAYERN-Netzwerk
Bürgerinitiativen gegen ungerechte Kommunalabgaben
www.buergernetzwerk-bayern.de
Unbequem aus Verantwortung



Sprecher:
Werner E. Niederdraenk – Heinrich Kellermann – Dr. Rainer Gottwald - Josef Butzmann

Ergänzungen vom Ministerium für Finanzen und Heimat:

wie bei Ihrem Gespräch mit Herrn Staatsminister Füracker am 2. Oktober 2020 vereinbart, übermittle ich Ihnen die Beantwortung noch offengebliebener Punkte.

Zur Frage von Herrn Niederdraenk bzgl. einer möglichen künftigen Konzentrierung der Steuerschuldnerschaft für die Grundsteuer bei Wohnungs- bzw. Teileigentümergeinschaften kann – wie bereits bei unserem Gespräch von Herrn Staatsminister angedeutet – bestätigt werden, dass hier künftig keine Veränderung gegenüber der heutigen Situation vorgesehen ist. Das heißt, Schuldner der Grundsteuer bleibt der jeweilige Eigentümer der Wohneinheit, bzgl. Gemeinschaftsflächen bleibt es bei einer anteiligen Verteilung der Grundsteuerbelastung gemäß der Eigentumsanteile. Das Bewertungsrecht des Bundes spielt in Bayern künftig nur noch bezüglich der Grundsteuer A (*Landwirtschaft*), nicht mehr aber für die Bewertung des Grundvermögens, eine Rolle.

In ALKIS werden bereits heute vollumfänglich Informationen von Flurstückflächen und Gebäudegrundflächen geführt. Über 3D-Gebäudemodelle sind zudem Informationen zur Gebäudehöhe verfügbar. In ALKIS werden darüber hinaus Informationen zur tatsächlichen Nutzung (*Nutzungsarten der Grundstücke*) geführt. Diese Informationen sind auch für die Steuerverwaltung in Bayern nutzbar. Im jetzt vorgesehenen bayerischen Grundsteuer-Konzept wird für die Grundsteuer B bezüglich ALKIS lediglich die Grundstücksfläche relevant sein. In vielen Fällen kann ALKIS bei der Erstellung der Grundsteuererklärung eine wertvolle Unterstützung sein.

Bei der Berechnung der Gemeindeschlüsselzuweisungen werden Nebenwohnsitze nur noch übergangsweise berücksichtigt. Maßgebend für die Zurechnung zur Einwohnerzahl war die Anzahl der Personen mit Nebenwohnung nach dem Ergebnis der Volkszählung im Jahr 1987. Diese Zahlen sind veraltet und geben daher kein realistisches Bild mehr wieder. Daher wurde die bis zum Jahr 2014 im Finanzausgleichsgesetz enthaltene Regelung der Berücksichtigung der Nebenwohnsitze mit dem Finanzausgleichsänderungsgesetz 2015 aufgehoben. Damit sich die betroffenen Gemeinden darauf einstellen können, wurde eine abschmelzende Übergangsregelung bis 2024 vorgesehen.

Der Anteil der Personen mit Nebenwohnung nach dem Ergebnis der Volkszählung im Jahr 1987 an allen Einwohnern betrug im Jahr 2014 bei der Gemeinde Oberstausen rund ein Drittel, bei der Gemeinde Oberstdorf hingegen nur rund ein Fünftel. Daher ist es plausibel, dass die Auswirkungen bei der Gemeinde Oberstausen stärker sind als bei der Gemeinde Oberstdorf.

Werner E. Niederdraenk, König-Heinrich-Str.57 c, 97082 Würzburg, Tel.0931-77496
Heinrich Kellermann, Waldmangasse 8, 92331 Parsberg, Tel.: 09492/5236
Josef Butzmann, Postfach 1117, 89258 Weißenhorn, Tel. 07309-5084
Dr.Rainer Gottwald, 86899 Landsberg a.L., St.-Ulrich-Str.11, Tel. 08191/922219

w.e.niederdraenk@googlemail.com;
he.kellermann@gmail.com
fffbayern@gmx.net
info@stratcon.de



BI-BAYERN-Netzwerk
Bürgerinitiativen gegen ungerechte Kommunalabgaben
www.buergernetzwerk-bayern.de
Unbequem aus Verantwortung



Sprecher:

Werner E. Niederdraenk – Heinrich Kellermann – Dr. Rainer Gottwald - Josef Butzmann

Die Gemeindeschlüsselzuweisungen hängen darüber hinaus nicht nur von der Einwohnerzahl, sondern vor allem auch von der Steuerkraft einer Gemeinde ab. Gemeinden mit geringer Steuerkraft erhalten höhere Schlüsselzuweisungen, Gemeinden mit hoher Steuerkraft niedrigere Schlüsselzuweisungen. Die Nichtberücksichtigung der Nebenwohnsitze kann sich daher sehr unterschiedlich auf die Schlüsselzuweisungen einer Gemeinde auswirken.

Im BayernPortal unter www.freistaat.bayern finden Sie das Fördernavi für Bürger, Unternehmen oder Verwaltungen. Um zum jeweiligen Fördernavi zu gelangen kann in der rechten Bildhälfte „Bürgerservice“, „Unternehmerservice“ oder „Verwaltungsservice“ ausgewählt werden. Unter dem entsprechenden Link ist auch eine Video-Einführung verfügbar.

Das von Ihnen übermittelte Gedächtnisprotokoll wurde in der beigefügten Version hinsichtlich sachlicher Richtigkeit der Aussagen von Herrn Staatsminister sowie der Teilnehmer des StMFH aktualisiert.

Zu Ihrem Hinweis auf Seite 2 des Protokolls sei noch folgende Anmerkung erlaubt: Die Aufsicht über die Sparkassen ist in Art. 13 Abs. 1 Sparkassengesetz geregelt (*Art. 23 befasst sich mit der Aufsicht über den Sparkassenverband*). Demnach obliegt die Aufsicht über die Sparkassen den „Regierungen unter Leitung des Staatsministeriums“. Welches „Staatsministerium“ damit gemeint ist, ergibt sich aus Art. 1 Abs. 2 SpkG: das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration.

Mit freundlichen Grüßen

Hauke Haack

Hauke Haack

Persönlicher Referent des Staatsministers Albert Füracker, MdB

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Bankgasse 9

90402 Nürnberg

Telefon +49 911 9823-3468

E-Mail: hauke.haack@stmfh.bayern.de

Werner E. Niederdraenk, König-Heinrich-Str.57 c, 97082 Würzburg, Tel.0931-77496
Heinrich Kellermann, Waldmanngasse 8, 92331 Parsberg, Tel.: 09492/5236
Josef Butzmann, Postfach 1117, 89258 Weißenhorn, Tel. 07309-5084
Dr.Rainer Gottwald, 86899 Landsberg a.L., St.-Ulrich-Str.11, Tel. 08191/922219

w.e.niederdraenk@googlemail.com;
he.kellermann@gmail.com
fffbayern@gmx.net
info@stratcon.de